



Kraftfahrt-Bundesamt
 Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. G389




Kraftfahrt-Bundesamt
 Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. G389

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Dieser Genehmigung liegt ein Gutachten des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e.V., Essen, vom 21.09.1992 zugrunde.

Flensburg, den 29. April 1993
 Im Auftrag
 Jäger

Beglaubigt:

 (Hilsebusch)
 Regierungsassistent



Es wird bescheinigt,
 daß der ANHÄNGER, ACKERWAGEN
 mit der
 Fahrzeug-Identifizierungsnummer
 dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlohn, den

Maschinenfabrik KEMPER GmbH

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: G389
 Fahrzeugart: Anhänger, Ackermagen
 Fahrzeugtyp: E 8000
 Inhaber der ABE und Hersteller: Maschinenfabrik Kemper GmbH
 4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelergebnisse der reinweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.





Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Berüßlich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.



Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

3. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	wahlweise oder	offener Kasten offener Kasten mit Steuwerk
Zulässiges Gesamtgewicht:		8000 kg
Zulässige Stützlast		1500 kg
Zulässige Achslast:		7000 kg
Spurweite:		1650 mm
Betriebsbremsanlage:		Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung
	wahlweise	Prüfzeichen \approx 1293 Ausf. AV101
	oder	Prüfzeichen \approx F 1302 Ausf. AV101
anhängekupplung:		keine
Maß über alles:	je nach Ausrüstung, Rüßzustand mit Steuwerk	5980 mm bis 6630 mm
Länge:	je nach Ausrüstung, Rüßzustand mit Steuwerk	2210 mm bis 2290 mm
Breite:	je nach Aufbau, Rüßzustand mit Steuwerk und Bereifung	1690 mm bis 2895 mm

Der Anhänger muß mindestens mit einem Geschwindigkeitsschild mit der Aufschrift "25", das § 58 Abs. 2 StvZO entspricht, an der Fahrzeugrückseite ausgerüstet sein; ist das Schild zeitweise verdeckt oder abgenommen, so muß ein Geschwindigkeitsschild an der rechten Längsseite des Fahrzeugs sichtbar sein.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert,

die Streuwalzen durch die Schutzvorrichtung abgedeckt,

der abnehmbare Leuchtenträger mit den rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen sowie dem Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterungen angebracht sein.